
Abteilung: 2.6 - Gesundheitsamt
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers
Sachbearbeiter: Herr Horn (Tel. 02641/975-618)
Aktenzeichen: 2.6-10-02
Vorlage-Nr.: 2.6/021/2019

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreistag	22.03.2019	öffentlich	Kenntnisnahme

Bericht der Besuchskommission gemäß § 29 Abs. 3 Landesgesetz für psychisch kranke Personen (PsychKG):

- a) Begehung der Dr. von Ehrenwall'schen Klinik am 06.12.2018,**
 - b) Begehung der DRK-Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie am 22.11.2018**
-

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt den Bericht der Besuchskommission gemäß § 29 des Landesgesetzes für psychisch kranke Personen zur Kenntnis.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

I. Aufgabe und Zusammensetzung der Begehungskommission

Nach § 29 Abs. 1 S. 2 des Landesgesetzes für psychisch kranke Personen (PsychKG) vom 17. November 1995 ist es Aufgabe der Besuchskommission, die Einrichtungen für psychisch kranke Menschen in jährlichen Abständen zu besichtigen, um zu prüfen, ob die Rechte der untergebrachten Personen gewahrt werden. Gemäß § 29 Abs. 2 S. 2 PsychKG sind die Mitglieder der Besuchskommission zur Verschwiegenheit in persönlichen Angelegenheiten der untergebrachten Personen verpflichtet.

Die Besuchskommission im Kreis Ahrweiler besteht aktuell aus folgenden Mitgliedern:

- Herr Joachim Titz, Rechtsanwalt (Jurist mit der Befähigung zum Richteramt)
- Frau Irmgard Springer, Vertreterin der Angehörigen psychisch kranker Menschen
- Frau Andrea Sebastian, Betreuungsbehörde Kreisverwaltung Ahrweiler
- Herr Heinrich Horn, Facharzt für Psychiatrie, Gesundheitsamt Ahrweiler

II. Aktuelle Klinik-Begehungen

Die Begehung der **Dr. von Ehrenwall'sche Klinik**, Fachkrankenhaus für Psychiatrie, Walporzheimer Str. 2 in Bad Neuenahr-Ahrweiler erfolgte am 06.12.2018.

Die Begehung der **DRK-Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie**, Lindenstraße 3-4 in Bad Neuenahr-Ahrweiler erfolgte am 22.11.2018.

Die Begehungen der Besuchskommission gliederten jeweils sich in vier Abschnitte:

1. Vorgespräch mit der Klinikleitung und Erörterung der Veränderungen
2. Besichtigung der Räumlichkeiten
3. Befragung mehrerer Patienten
4. Abschlussgespräch

Über die einzelnen Klinikbegehungen wurde jeweils ein Protokoll erstellt. In diesen Protokollen wurde der Gesprächsverlauf sowohl mit der jeweiligen Klinikleitung, als auch mit den jeweils kontaktierten Patienten dargestellt. Bei den Begehungen wurde den untergebrachten Personen gemäß § 29 Abs. 1 S. 3 PsychKG Gelegenheit gegeben, Wünsche und Beschwerden vorzutragen.

Von beiden Kliniken wurden aktuelle Fallzahlen (s. Ziffer IV.) über zwangsweise Unterbringungen von psychisch kranken Personen nach §§ 11 ff. PsychKG sowie über zwangsweise Unterbringungen bei volljährigen Betreuten nach § 1906 BGB i. V. m. §§ 312 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bzw. über zwangsweise Unterbringungen bei Kindern und Jugendlichen nach § 1631b BGB i. V. m. §§ 312 ff. FamFG vorgelegt.

Die Besuchskommission erkundigt sich regelmäßig nach Ausgangs- und Besuchsregelungen, nach Art und Häufigkeit der Anwendung unmittelbaren Zwanges sowie dessen Dokumentation. Ferner werden Möglichkeiten des Patienten zur Kontaktaufnahme mit Personen außerhalb der Klinik bzw. Umgang der Klinik mit der Post des Patienten etc. abgefragt.

III. KONZEPT DER KLINIKEN

Die Konzepte der Kliniken haben sich seit den letztjährigen Begehungen nicht wesentlich geändert.

Die **Dr. von Ehrenwall'sche Klinik** ist eine stationäre Einrichtung für psychiatrisch und neurologisch erkrankte Patienten. Es besteht eine Kapazität von 150 Betten für die Akutversorgung; außerdem stehen 50 Betten der psychiatrisch-neurologischen Rehabilitation zur Verfügung. Die Klinik verfügt über zwei geschützte Stationen, jeweils eine für Frauen und eine für Männer. Dort erfolgen auch die zwangsweisen Unterbringungen gemäß §§ 11 ff. PsychKG.

Seit Dezember 1998 bietet die Dr. von Ehrenwall'sche Klinik ein teilstationäres Konzept an in Form ihrer Tagesklinik. Die Tagesklinik hat seit ihrer Gründung stetig an Bedeutung gewonnen und verfügt mittlerweile über 30 Behandlungsplätze.

Ein weiterer wichtiger Baustein im Konzept der Klinik ist die sog. Psychiatrische Institutsambulanz (PIA) mit einer zusätzlichen Außenstelle in Adenau. In der PIA werden Patienten/innen behandelt, die aufgrund der Art, Schwere oder Dauer ihrer psychischen Erkrankung auf intensive ambulante psychiatrische und soziale Behandlung angewiesen sind. Die Kontinuität und Komplexität der Behandlung spielen bei der Betreuung eine wesentliche Rolle. Die Behandlungsangebote gewährleisten eine enge Verzahnung ambulanter und (teil-) stationärer Behandlung sowie die Kooperation zu niedergelassenen Ärzten.

Seit 2013 verfügt die Ehrenwall'sche Klinik über eine Gedächtnisambulanz. Patienten mit Verdacht auf eine dementielle Erkrankung können in der Ambulanz ausführlich psychiatrisch-neurologisch und mittels neuropsychologischer Testverfahren untersucht werden. Diese Abklärung dient unter anderem auch dazu, mögliche andere Ursachen kognitiver Einschränkungen, wie zum Beispiel Medikamentennebenwirkungen oder eine Depression zu identifizieren. Auch werden Hilfsangebote und Therapieoptionen vermittelt. Mit dem Marienhaus Klinikum im Kreis Ahrweiler besteht eine Kooperation „Psychosomatik“ und eine Kooperation „Schlaganfall“.

Im neuen Krankenhausplan Rheinland-Pfalz 2019-2025 ist zur Verbesserung der gerontopsychiatrischen Versorgung die Ausweitung der vollstationären Kapazitäten in der Dr. von Ehrenwall'schen Klinik um 20 Betten geplant.

Die **DRK-Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie** ist eine Fachklinik für Kinder und Jugendliche mit einer Kapazität von 30 Betten, welche sich auf drei Stationen verteilen. Behandelt werden Kinder ab dem 4. Lebensjahr und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr. Das Behandlungskonzept der Klinik ist in hohem Maße auf Kooperation und Einsichtsfähigkeit angelegt.

Der Klinik angegliedert ist eine Tagesklinik vor Ort mit 10 Behandlungsplätzen und eine Tagesklinik in Daun mit 20 Behandlungsplätzen. Hier werden die Kinder und Jugendlichen in einem Tagesprogramm von der Klinik behandelt, schlafen aber in der häuslichen Umgebung. Schließlich gehört zur DRK-Fachklinik noch eine Institutsambulanz vor Ort, zu der Eltern und Kinder in eine Sprechstunde einbestellt werden.

IV. Begehung der Kliniken

Dr. von Ehrenwall'sche Klinik (06.12.2018)

Die Klinikleitung ergänzte die Belegungszahlen der letzten Jahre um das Jahr 2018 (01.01. - 31.12.2018). Damit stellt sich die Situation wie folgt dar:

Jahr	Notaufnahmen	Zwangseinweisungen		m = männlich w = weiblich	Isolierungen
		PsychKG	§ 1906 BGB	Fixierungen	
2012	657	115	17	76 (54 m, 22 w)	17 (14 m, 3 w)
2013	642	118	17	77 (36 m, 41 w)	32 (22 m, 10 w)
2014	593	113	20	106 (46 m, 60 w)	29 (21 m, 8 w)
2015	417	100	11	139 (63 m, 76 w)	47 (31 m, 16 w)
2016	608	72	8	91 (52 m, 39 w)	49 (29 m, 20 w)
2017	546	97	1	63 (46 m, 17 w)	55 (44 m, 11 w)
2018	592	74	10	61 (33 m, 28 w)	97 (65 m, 32 w)

Im Jahr 2018 sei es zu keiner Zwangsmedikation gekommen.

Bei jeder Fixierung müsse die Klinik eine gesonderte Sitzwache abstellen. Dies würde ein personelles Problem darstellen: Es müsse mehr Personal anwesend sein, um bei Bedarf die Sitzwache bereitstellen zu können. Für die Sitzwache seien nur examinierte Pflegekräfte zugelassen. Eine Kostenerstattung dieser zusätzlichen Personalkosten erfolge aber nur in den Fällen, in denen ein/e Patient/in fixiert werde.

Wie bisher müssen die Isolierungen und Fixierungen an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung gemeldet werden. Dort müsse der Name der Patienten/innen, Dauer und Grund der Fixierung angegeben werden. Auf die Nachfrage, wie lange eine Isolierung dauern würde, wurde durch die Dr. von Ehrenwall'sche Klinik erläutert, dass im Regelfall sieben Tage beantragt und meist auch genehmigt würden. Aber wie bei den Unterbringungsbeschlüssen müsse jeden Tag geprüft werden, ob die Fortsetzung der Zwangsmaßnahme medizinisch notwendig sei.

Die Klinik erklärte, dass die Patient/innen, die im Isolierraum untergebracht werden müssten, durch eine Videokamera oder eine Scheibe beobachtet werden können. Sie seien der Auffassung, dass eine Isolierung auch gleichzeitig eine Zwangsmaßnahme sei. Allerdings seien die Amtsgerichte derzeit nur für Fixierungsbeschlüsse zuständig und nicht für Isolierungen.

Für die Isolierungsräume seien neue Möbel bestellt worden. Grund dafür sei, wie auch bei der letzten Begehung durch die Besuchskommission schon angesprochen, dass weiterhin eine zunehmende körperliche Gewalt bei den Patienten zu verzeichnen sei. Es sei in der Vergangenheit dazu gekommen, dass zum Beispiel Tische und Stühle zerschlagen worden seien oder mit Gegenständen auf das Personal losge-

gangen worden sei. Nun seien Stühle, die ca. 75 kg wiegen würden, angeschafft worden: Das hohe Gewicht der Stühle solle verhindern, dass diese auf das Personal geworfen werden können.

Ein weiterer Aspekt bezüglich der Sicherheit sei der von der Klinik engagierte private Sicherheitsdienst zum Schutze von Patienten und Personal.

Weiterhin berichtete die Klinik, dass zwei Patienten/innen mit einem richterlichen Beschluss bis zum Jahr 2020 bei ihnen untergebracht seien. Eine/r dieser beiden Patienten/innen versuche alles herunterzuschlucken (z.B. Brillen, Zahnbürsten). Der/die betreffende Patient/in müsse bei verschluckten Gegenständen immer wieder mit Notarzt in ein Akutkrankenhaus eingeliefert werden. Der/die andere Patient/in habe einen Zwang, Menschen zu würgen und hinzu komme noch eine autistische Störung. Der Förderverein der Klinik habe nun eine Autismus-Therapeutin finanziert. Anhand dieser beiden Fälle wollte Herr Dr. Smolenski verdeutlichen, dass es aus Sicht der Klinik zu wenig Langzeitunterbringungsplätze bzw. geschützte Wohnheimplätze geben würde.

Die Bestellung von Verfahrenspflegern/innen in Unterbringungsverfahren wurde kurz angesprochen. Herr Rechtsanwalt Titz merkte an, dass die Gerichte sich in ihren Verfahrensweisen voneinander unterscheiden würden.

Die Trauma-Ambulanz würde weiterhin gut angenommen. Die Patientenzahlen der Trauma-Ambulanz und der Psychiatrischen-Instituts-Ambulanz (PIA) seien tendenziell steigend.

Im neuen Psychiatrieplan sei die stationsäquivalente Behandlung enthalten, berichtete Herr Dr. Smolenski. Idee dieser Behandlungsform sei, dass Patienten/Patientinnen, die sonst stationär behandelt würden, auch ambulant versorgt werden könnten. Die Versorgung würde ca. 2 bis 3-mal die Woche fachärztliche Hausbesuche beinhalten sowie eine 24-Std.-Verfügbarkeit durch betreuendes Fachpersonal. In ländlichen Regionen sei dieses Behandlungskonzept nur schwer umsetzbar.

Anschließend wurden die geschützten Stationen besichtigt. Der Besuchskommission wurden die beiden Isolationszimmer sowie die neu angeschafften Möbel gezeigt.

Die Besuchskommission sprach mit drei Patienten, die ursprünglich per PsychKG in der Klinik untergebracht wurden.

Es wurde mit einer 19-jährigen Patientin mit autistischer und zwanghafter Störung gesprochen. Nach einer kurzen Vorstellung gab die Patientin an, dass sie sich in der Klinik gut behandelt fühle. Das Gespräch musste stark verkürzt werden, da die Patientin zunehmend angespannt und überfordert war.

Danach wurde mit einem 22-jährigen Patienten mit paranoiden Schizophrenie gesprochen. Er gab an, dass es ihm gut gehen würde, er allerdings sehr müde sei. Er habe sich in der Nacht Medikamente geben lassen, da er nicht schlafen konnte. Er habe regelmäßig Ausgang und fühle sich gut behandelt.

Abschließend wurde mit einem 22-jährigen aus Afrika stammenden Mann gesprochen. Die Unterhaltung erfolgte mit Unterstützung des Pflegepersonals auf Französisch. Auch er äußerte sich über die Behandlung in der Klinik zufrieden.

DRK-Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie (22.11.2018)

Die DRK-Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie legte die aktuellen Jahreszahlen für den Zeitraum vom 01.07.2017 bis zum 30.06.2018 vor:

Jahr	Gesamtaufnahmen	Stationäre Aufnahmen	Unterbringungen	
			gemäß § 1631 BGB	gemäß PsychKG
2012/13	345	264	29	0
2013/14	365	279	11	1
2014/15	421	292	13	0
2015/16	410	332	15	0
2016/17	369	296	19	0
2017/18	338	260	22	0

Im Rahmen der Vorbesprechung erläuterte Herr Dr. Holtkamp die Statistik. Die Fallzahlen seien im Vergleich zum Vorjahr annähernd stabil geblieben.

Anschließend wurde über Fixierungen und Isolierungen gesprochen. Herr Dr. Holtkamp erklärte, dass es ein sog. „Time-out-Zimmer“ gäbe, wo die Kinder und Jugendlichen kurzfristig zu Ruhe kommen könnten. Diese erzieherische Maßnahme erstreckte sich dabei aber nur über Minuten und hänge vom Alter des Kindes ab. Ein Kind im Alter von 5 Jahren wäre dann 5 Minuten von dieser „Time-out-Maßnahme“ betroffen. Bei einem Regelverstoß begäben sich die Kinder alleine in das „Time-out-Zimmer“, säßen ihre Zeit in dem Raum ab und gingen anschließend wieder auf ihre Station. Das Zimmer werde nicht verschlossen. Bei Kindern, die immer wieder aggressiv auftreten würden, werde diese erzieherische Maßnahme wiederholt angewandt bis über das Jugendamt als letzte Maßnahme ein richterlicher Beschluss für Zwangsmaßnahmen erwirkt werde.

Patienten der DRK-Fachklinik, die Gewalt anwenden würden, seien immer jünger und kämen inzwischen aus dem Grundschulalter, soweit das Fazit von Herrn Dr. Holtkamp.

Die Verwaltungsleitung führte an, dass die ärztlichen und pflegerischen Stellen in der Klinik mit qualifizierten Fachkräften gut besetzt seien.

Im Anschluss wurden Gespräche mit zwei Patienten geführt: Einem 14-jährigen Jugendlichen wurden die Aufgaben der Besuchskommission kurz erläutert. Dieser berichtete, er sei seit 2 Monaten wegen Depressionen in der Klinik und werde Ende November entlassen. Er werde in der Klinik gut behandelt. In der Freizeit gehe er in ein Fitnessstudio hier in der Stadt. Während der Woche werde er 2 Stunden pro Tag in der Klinik unterrichtet. Er habe in seiner Schule auch Freunde. Auf Nachfrage, ob ihn die Freunde oder Lehrer in der Klinik besucht hätten, verneinte er dies. Das Gespräch lief auffallend schleppend, der war noch erkennbar depressiv.

Vom Pflegedienst konnte erfahren werden, dass sich der Zustand des Patienten schon deutlich gebessert habe. Er sei zu Beginn seines Aufenthaltes in der Klinik nicht aus seinem Zimmer gegangen, auch die Mahlzeiten habe er auf dem Zimmer eingenommen. Langsam sei er daran gewöhnt worden, im Speiseraum zu essen. Nach der Entlassung aus der stationären Behandlung würde sich eine ambulante Therapie anschließen.

Das zweite Interview wurde mit einem 8-Jährigen gehalten. Er berichtete, dass er allein auf dem Zimmer wohne, später solle er in ein Drei-Bett-Zimmer verlegt werden. Von dem insgesamt 6-wöchigen Aufenthalt habe er bereits 3 Wochen in der Klinik verbracht, er fühle sich wohl in der Klinik und es ginge ihm gut. Zweimal in der Woche würde ihn seine Mutter besuchen.

Im Abschlussgespräch teilte Herr Rechtsanwalt Titz mit, dass ihm aufgefallen sei, wie unterschiedlich die Verfahrensweisen der Gerichte seien. Zum einen wurde der Beschluss des 14-jährigen Jugendlichen vom Amtsgericht Mayen angeordnet, wobei die Anhörung im Gerichtsgebäude des Amtsgericht Mayen erfolgte, ein Verfahrenspfleger sei in diesem Fall nicht bestellt worden. Demgegenüber wurde der 8-jährige Junge vom Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler in der Klinik angehört und ein Verfahrenspfleger sei bestellt worden.

V. Zusammenfassung und Bewertung

Die Besuchskommission hat bei der Erläuterung der gesetzlichen Forderungen gemäß PsychKG sowie bei den Begehungen der beiden Einrichtungen uneingeschränkte Kooperation und Entgegenkommen der jeweiligen Klinikleitung nach § 29 Abs. 1 PsychKG verzeichnen können. Die Besuchskommission konnte bei ihren Begehungen wie in den Vorjahren eine wertschätzende Atmosphäre zwischen Patienten/innen und Therapeuten/innen feststellen. In beiden Einrichtungen ist die Versorgung am Wohl der Patienten/innen ausgerichtet. Freiheitseinschränkende Maßnahmen werden nur als „letztes Mittel“ durchgeführt, sofern sie zum Schutz der Patienten/innen oder anderer Beteiligter absolut notwendig und unvermeidbar sind.

Im Jahr 2019 wird die Besuchskommission jede Klinik zweimal begehen; einmal unangemeldet und einmal angemeldet.

Zusammenfassend konnten in beiden Einrichtungen keine Verstöße gegen die Rechte der untergebrachten Personen nach dem PsychKG festgestellt werden.

Dr. Jürgen Pöhler
Landrat